



Beilagen
WST1-KB-54/102-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Romana Pavlovic	15305		20. September 2024

Betrifft
Bio Fuel Systems GmbH [FN 308359 w] (vormals GEM Gesellschaft für
Energieversorgung und -management mbH sowie Biogas Amstetten GmbH) -
Biogasanlage - Standort: Stadtgemeinde Amstetten (AM), KG Schönbichl, Gst. Nr. 591/5,
Genehmigungsverhandlung vom 29.05.2024 (zu ON 091, 092, 098),
Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002,

Kundmachung

Die Biogasanlage im Standort Gst.Nr. 1788 (nunmehr Gst.Nr. 591/5), KG Schönbichl, Stadtgemeinde Amstetten wurde ursprünglich mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 14.01.2002 (Zl. 12-B-01126) gewerbebehördlich und mit Bescheid der Stadtgemeinde Amstetten vom 17.07.2003 (Zl. 131/01/061/2003) baubehördlich genehmigt.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2005, Zl.: RU4-KB-54/008-2005, wurde die abfallrechtliche Genehmigung für die Änderung der gewerbebehördlich und baubehördlich genehmigten Biogasanlage im Standort Stadtgemeinde Amstetten, KG 3036 Schönbichl, Gst.Nr. 1788 (nunmehr Gst.Nr. 591/5) erteilt.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2022, eingelangt am 30. Mai 2022, hat die Bio Fuel Systems GmbH einen Antrag auf Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung für

- A.) diverse Abweichungen gegenüber dem genehmigten Bestand, sowie für
- B.) ein zweites BHKW in Containerbauweise mit einer elektrischen Leistung von 330 kW und Biofilter (ergänzt wurde dieser Antrag u.a. am 30. März 2023 um eine

Gasreinigungsanlage, am 29. August 2023 um ein Klimagerät im E-Technikraum sowie am 17. Dezember 2023 um eine Ausnahmegenehmigung nach ASchG) übermittelt.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 09. Oktober 2024 **BEGINN: 11:00 Uhr**

**ORT: Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
Haus 16, 1. Stock, Zimmer 16.118**

an.

Verhandlungsleitung: Frau Romana Pavlovic, Klappe 15305.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,

7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau

MMag. R i n g l e r

